



Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Gemeindeordnung (SRV 11), Totalrevision; 1. Lesung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrates

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Totalrevision der Gemeindeordnung (SRV 11) vom 24. September 2000, in Kraft gesetzt per 7. November 2000.

1. Einleitung

Abkürzungen:

aGO	gültige Gemeindeordnung (SRV 11) vom 24. September 2000
E-GO	Revisionsentwurf zu einer neuen Gemeindeordnung, Stand: 9. November 2021
KV	gültige Kantonsverfassung
nKV	Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung
nPKRevGO	nicht Parlamentarische Kommission Revision Gemeindeordnung
SRV	Sammlung der Reglemente und Verordnungen (Gemeinde Herisau)
bGS	bereinigte Gesetzessammlung (Kanton AR)

1.1 Aktualisierung der gültigen Gemeindeordnung (aGO) vom 7. November 2000

Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat trat die aktuelle Gemeindeordnung (SRV 11) am 7. November 2000 in Kraft. Seither haben sich verschiedene redaktionelle oder materielle Veränderungen ergeben; beispielsweise hat das Dienst- und Besoldungsreglement für das Gemeindepersonal (Art. 12 Abs. 1 lit. e aGO) eine andere Bezeichnung erfahren, oder der Gemeinderat ist nicht mehr zuständig für die Wahl der Lehrpersonen. Nebst verwaltungsinternen Änderungsbedürfnissen, auf welche verschiedene Organisationseinheiten bei der täglichen Anwendung aufmerksam wurden, öffnet die Halbwertszeit der aktuellen Gemeindeordnung auch Raum für grundsätzliche Fragestellungen.

1.2 Die Einflüsse der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Finanzhaushaltsgesetzes und des übrigen kantonalen Rechts

Die direkten und indirekten Einflüsse des kantonalen Rechts auf die Rechtsetzung in den Gemeinden sind im Grunde so vielfältig wie die Gesetzgebung des Kantons an sich. Im Vordergrund stehen dabei die Kantonsverfassung (bGS 111.1), das Gemeindegesetz (bGS 151.11) und das Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0). Diese drei Erlasse stecken, je nach Sachbereich mit unterschiedlicher Regelungsdichte, den Rahmen ab, innerhalb de-



ren Grenzen die Gemeinden selbständig Recht setzen können. Weitere ins Gewicht fallende Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12), dem Gesetz über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1). Alle zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen hier aufzuzählen, würde zu weit führen. Soweit erforderlich wird in den Erläuterungen zum Revisionsentwurf auf das massgebende kantonale Recht verwiesen.

1.3 Total- oder Teilrevision?

Die Gemeindeordnung wird gemäss Revisionsentwurf umfassende Anpassungen und Änderungen erfahren. Ob es sich dabei um eine Total- oder eine Teilrevision handelt, dieser Fragestellung muss keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Der Grundsatz "Einheit der Materie" gilt bei der Gesetzgebung nur abgeschwächt. Das bedeutet, dass eine Teilrevision der Gemeindeordnung auch möglich ist bzw. wäre, wenn dabei verschiedene Themen revidiert werden. Diese Aussagen nehmen Bezug auf einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern aus dem Jahr 2017 (RRE Nr. 1171).

Bei gesamthaften Gesetzesvorlagen gilt demnach der Grundsatz der Einheit der Materie wie bereits erwähnt nur abgeschwächt. Insbesondere wenn es sich um eine Kodifikation handelt, die zahlreiche Gebiete miteinschliesst. Die Stimmberechtigten haben keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihnen einzelne, allenfalls besonders wichtige Teile einer Vorlage gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden; sie müssen sich vielmehr auch dann für die Gutheissung oder Ablehnung der ganzen Vorlage entscheiden, wenn sie nur mit einzelnen Vorschriften einverstanden sind bzw. einzelne Bestimmungen ablehnen.

Die Gemeindeordnung bildet die zentrale rechtliche Grundlage einer Gemeinde, sozusagen die Verfassung. Es handelt sich dabei wie erwähnt um eine Kodifikation, die zahlreiche Themengebiete miteinschliesst. Die vorliegenden Änderungen an der Gemeindeordnung verbindet somit der gemeinsame Zweck, die ausreichende Organisation der Gemeinde, welche die demokratischen, rechtsstaatlichen und verwaltungstechnischen Mindestanforderungen erfüllt, sicherzustellen. In diesem grundlegenden Zweck der Revision der Gemeindeordnung ist ein hinreichender Sachzusammenhang im Sinn der Einheit der Materie zu erkennen.

1.4 Einsetzung einer nicht Parlamentarischen Kommission Revision Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat am 22. September 2020 eine nPKRevGO zur Erarbeitung eines Entwurfes für eine neue Gemeindeordnung eingesetzt. Vorgegangen war ein Einladungsschreiben an die im Einwohnerrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen – Die Mitte, EVP, SP, SVP, Gewerbeverein/PU AR und FDP –, eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter für die Kommissionsarbeit zu delegieren. Die Vorgehensweise war identisch mit jener in den Jahren 1999/2000.

Der Kommission gehör(t)en stimmberechtigt an: alt Gemeindepräsident Kurt Geser (Kommissionspräsident bis 31. Mai 2021), Gemeindepräsident Max Eugster (Kommissionspräsident ab 1. Juni 2021); Nadja Bänziger-Koch, Hansueli Diem, Thomas Forster (Kommissionsvizepräsident), Christian Oertle, Eva Schläpfer und Bénédicte Vuilleumier. Mit beratender Stimme: Gemeindeschreiber Thomas Baumgartner sowie der Leiter des Rechtsdienstes Mathias Schneider (Aktuar).

Die nicht Parlamentarische Kommission hielt am 16. November 2020 ihre konstituierende Sitzung ab und traf sich in der Folge zu weiteren neun Arbeitssitzungen. Über ihre Tätigkeit hat die Kommission in regelmässigen Abständen öffentlich informiert.



1.5 Die Entwurfsarbeit

Der Entwurf für eine neue Gemeindeordnung (E-GO) stützt sich auf die aktuell gültige Kantonsverfassung (Art. 102 Abs. 1 KV). Zum Verhältnis zur laufenden Totalrevision der Kantonsverfassung erfolgen Aussagen unter nachfolgender Ziffer 2. Bei der Entwurfsarbeit haben eine Analyse der Bestimmungen der geltenden Gemeindeordnung, die mit dem übergeordneten Recht nicht mehr im Einklang stehen oder bei denen aus anderen Gründen ein Revisionsbedarf besteht, sowie neue gesellschaftliche oder politische Schwerpunktthemen im Fokus gestanden.

Zur besseren Übersichtlichkeit liegt den Unterlagen ergänzend eine Synopse mit lediglich informellem Charakter bei. Im Rahmen der Synopse sind neue Artikel mit „nArt. xNummer Titel“ bezeichnet.

Zur Beratung durch den Einwohnerrat findet sich bei den Unterlagen die Neufassung der Gemeindeordnung (Revisionsentwurf, Stand 09.11.2021).

1.6 Wichtigste Neuerungen

- Aufgaben der Gemeinde in den Bereichen der digitalen Information und Kommunikation (Art. 5 E-GO);
- Eingehen einer zeitgenössischen Verpflichtung zum Schutz und schonenden Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen sowie zur Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen (Art. 6 E-GO);
- bedingtes Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene, Stimm- und aktives Wahlrecht (Art. 8 Abs. 3 E-GO);
- passives Wahlrecht für stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer (Art. 18 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 E-GO);
- Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn eines Amtsjahres durch das amtsälteste Mitglied (Art. 22 Abs. 1 E-GO);
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Autorisierung von Video- und Telefonkonferenzen für den Gemeinderat (Art. 35 Abs. 2 E-GO);
- Einführung einer Ombudsstelle (Art. 40 E-GO);
- Entschlackung der Gemeindeordnung von Bestimmungen, welche im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0) übergeordnet geregelt sind (Art. 41 E-GO; Art. 41 ff. aGO).

1.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der nPKRevGO für deren gründliche Vorarbeiten. Er würdigt die grosse und umfassende Arbeit der Kommission ausdrücklich. Diese Würdigung kommt auch im nun zur Verfügung stehenden Revisionsentwurf zum Ausdruck. Der Gemeinderat hat dazu den Vorschlag der Kommission vollumfänglich übernommen.

2. Verhältnis zur laufenden Totalrevision der Kantonsverfassung

Anlässlich des Urnenganges vom 4. März 2018 hat das Auserrhoder Stimmvolk der Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung zugestimmt. Gemäss dem zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf zur Totalrevision der Kantonsverfassung sind für die Gemeinden folgende Inhalte von besonderer Relevanz:

- Ausländerinnen und Ausländern sollen das Stimmrecht und aktive Wahlrecht auf Kantonsstufe erlangen können. Angesichts der Absicht zur Einführung des Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene wurde durch die Verfassungskommission auch



diskutiert, ob die Einführung des Ausländerstimmrechts auf kommunaler Ebene flächendeckend erfolgen oder weiterhin den einzelnen Gemeinden überlassen werden solle. Sie sprach sich insbesondere mit Blick auf die Gemeindeautonomie mit deutlichem Mehr für die Beibehaltung der Regelung aus, wonach die Gemeinden selbständig entscheiden können, ob sie das Ausländerstimmrecht einführen wollen. Auf Gemeindeebene soll mit der neuen Kantonsverfassung jedoch auf das bisherige Erfordernis des fünfjährigen Wohnsitzes im Kanton verzichtet werden;

- Amtszeitbeschränkung für Gemeindepräsidien: Keine Regelung in der Verfassung, jedoch soll es den Gemeinden offenstehen, eine Amtszeitbeschränkung einzuführen.
- Zur Einführung einer Ombudsstelle wartet der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung mit einem Variantenvorschlag auf, welcher eine Verpflichtung für die Gemeinden vorsieht. Findet der Vorschlag der Regierung Aufnahme in der Kantonsverfassung hat oder hätte dies Folgen auf Art. 40 E-GO.

Weitere Auswirkungen der Verfassungsrevision, welche bei der Revision der Gemeindeordnung zwingend zu berücksichtigen wären, kristallisieren sich – Stand heute – nicht heraus. Mit einer Abstimmung über die revidierte Kantonsverfassung ist frühestens im Herbst 2023 zu rechnen.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Einleitende Bemerkungen

Im Vernehmlassungsverfahren sind zwölf Stellungnahmen von Parteien, Gruppierungen oder Privaten eingegangen. Die Stellungnahmen sind sehr breit und teilweise kontrovers ausgefallen. Insbesondere das Ausländerstimmrecht sowie die abschliessende Kompetenz des Einwohnerrates zu Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses gaben Anlass zu sehr unterschiedlichen Rückmeldungen. Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassung findet sich in der Beilage. Nachfolgend sollen lediglich die am häufigsten erwähnten Themen kurz erwähnt werden.

3.2 Zu den Vernehmlassungsantworten

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Art. 8)

Abs. 3: EVP, SP und FDP begrüssen die Einführung des Ausländerstimmrechtes; Gewerbe/PU, SVP sowie zwei private Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich dagegen aus.

Fakultatives Referendum (Art. 11)

Ein Komitee namens "das Budget muss vors Volk" mit rund 170 Unterzeichnenden fordert eine Ergänzung dieses Artikels, wonach das jeweilige von Gemeinderat und Einwohnerrat gutgeheissene Budget und eventuelle Änderungen des Steuerfusses dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind. Weitere private Vernehmlassungsteilnehmende bringen ihre Unterstützung für das Begehren zum Ausdruck

Verfahren (Einwohnerrat; Art. 18)

Abs. 2: Die SVP sowie zwei private Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen die Einführung des passiven Wahlrechtes für stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer aus. SP und FDP begrüssen die Neuerung. Die SP unterstützt die Senkung



des Stimm- und (aktiven) Wahlrechtsalters auf 16 Jahre grundsätzlich. Für das passive Wahlrecht wünscht sie die gleiche Hürde.

Befugnisse (Einwohnerrat; Art. 21)

Lit. b: EVP und SP begrüßen die Kompetenz des Einwohnerrates, über Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses abschliessend befinden zu können. Die SVP sowie Private fordern, dass Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind; vgl. Ausführungen zu fakultatives Referendum (Art. 11).

Zusammensetzung (Gemeinderat; Art. 30)

Abs. 2: Die SVP sowie zwei private Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen die Einführung des passiven Wahlrechtes für stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer aus.

Ombudsstelle (Art. 40)

Die SVP sowie zwei private Vernehmlassungsteilnehmende erachten eine Ombudsstelle als nicht notwendig. Die Mitte Hinterland AR schlägt mit Blick auf eine (mögliche) künftige Regelung auf Kantonsebene einen vorläufigen Verzicht vor. FDP und SP begrüßen eine Ombudsstelle auch für Einwohnerinnen und Einwohner. Bei Gewerbe/PU sind die Meinungen geteilt.

4. Erläuterungen zu Bestimmungen im Revisionsentwurf zur Totalrevision der Gemeindeordnung

Art. 1 Zweck

Keine Änderungen/Bemerkungen.

Art. 2 Einwohnergemeinde

Der Begriff *Einwohnergemeinde (Herisau)* stammt aus der Zeit der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1974. Damals umfasste die Gemeinde Herisau die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde. Das Ende des Dualismus von Einwohner- und Bürgergemeinden wurde mit der Kantonsverfassung vom 30. April 1995 eingeläutet (Art. 115). Nach Art. 100 Abs. 1 Kantonsverfassung (bGS 111.1) in Verbindung mit Art. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11) ist die Einwohnergemeinde seit mindestens zwei Jahrzehnten die einzige Gemeindeart im Kanton. Das Gemeindegesetz verzichtet im weiteren Wortlaut, mit Ausnahme von Art. 48, welcher sich der Umwandlung der Bürgergemeinden widmete, auf den Begriff der Einwohnergemeinde und verwendet im weiteren Verlauf die Bezeichnung 'Gemeinde'. Im E-GO findet nur noch die Bezeichnung 'Gemeinde' Verwendung (vgl. auch Art. 1 aGO).

Art. 3 Aufgaben

Vgl. Ausführungen zu Art. 2.

Art. 4 Vorbehalt des kantonalen Rechts

Keine Änderungen/Bemerkungen.

Art. 5 Digitale Information und Kommunikation

Der neue Artikel reagiert auf den digitalen Wandel, der seit dem Erlass der geltenden Gemeindeordnung viele Lebensbereiche verändert hat. Der Entwurfsvorschlag richtet sich nach dem Art. 61 der neuen Kantonsverfassung, welcher Kanton und Gemeinden gleichlautend verpflichtet. Der Entwurfsvorschlag anerkennt, dass die Digitalisierung



eine grosse Anzahl Chancen und Risiken mit sich bringt und zeigt für den Kanton und die Gemeinden neue Handlungsfelder auf.

Abs. 1 statuiert einen grundlegenden Auftrag für die Gemeinde, den Zugang zu digitaler Information zu fördern. Dieser sehr allgemeine Auftrag widerspiegelt die Breite des ins Auge gefassten Phänomens, indem keine konkreten Massnahmen benannt, aber eine Zielvorgabe vorgegeben wird. Es wird vor allem in der Verantwortung der erlassenden Behörde stehen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten konkrete Massnahmen zu bestimmen. Mögliche Anwendungsfelder wären beispielsweise die Erleichterung des Zugangs zu kostenpflichtigen Online-Magazinen oder Online-Portalen oder der Ausbau von Glasfasernetzen.

Abs. 2 verpflichtet die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe digitale Informations- und Kommunikationsmittel einzusetzen. Dieser Aufgabe wird gestützt auf das kantonale Gesetz über eGovernment und Informatik (bGS 142.3) bereits nachgegangen.

Abs. 3 trägt einem konkreten Risiko des Einsatzes digitaler Informations- und Kommunikationsmittel Rechnung. Es soll verhindert werden, dass jenen Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind, der Zugang zu Informationen verbaut wird. Die Gemeinde hat deshalb zu gewährleisten, dass der Zugang für alle möglich bleibt. Die Gewährleistungspflicht beinhaltet die Pflicht, vorausschauend nach Lösungen zu suchen und nicht zuzuwarten, bis Beanstandungen hängig werden.

(Quelle: Totalrevision der Kantonsverfassung; Erläuternder Bericht)

Art. 6 Umwelt

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung soll eine Verpflichtung zum Schutz und schonenden Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen eingegangen werden.

Art. 39 nKV verankert einen neuen Auftrag an Kanton und Gemeinden und verpflichtet sie, eine aktive Klimapolitik zu betreiben. Art. 6 E-GO ist sowohl als Sichtbarmachung des kantonalen Auftrages als auch als „Guideline“ für das Handeln von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung zu verstehen. Im Sinne von Art. 2 aGO/E-GO soll er insbesondere auch alle auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen ansprechen und zu einem Verhalten gemäss Zweckbestimmung des Artikels anhalten.

Die Gemeinde hat bereits heute gemäss übergeordnetem Recht eine sichere und umweltschonende Energieversorgung sowie deren sparsame und rationelle Verwendung zur fördern. Mit der Verankerung des Gebotes zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen auf Gemeindeebene wird eine Verbindlichkeit als Grundnorm manifestiert. Betreffend Zielnorm will sich die Gemeinde bei ihrem Handeln nach übergeordneten Vorgaben (Kantonsverfassung; kantonales Energiegesetz, KEnG, bGS 750.1) richten.

Art. 7 Organe

Die Aufzählung der Organe in Art. 5 aGO ist als nicht abschliessend zu betrachten. So gilt namentlich auch die Geschäftsprüfungskommission, die bisher nicht erwähnt wurde, als Organ der Gemeinde, unabhängig davon, ob dieses Gremium von den Stimmberechtigten oder – wie in Herisau – vom Einwohnerrat bestellt wird (vgl. Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 10 N. 3). Ein klarer Unterschied besteht jedoch weiterhin zur Finanzkommission, welche beratende Funktion ausübt.

Art. 8 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 105 in Verbindung mit Art. 50 Kantonsverfassung (neu: Art. 126 i.V.m. Art. 65 nKV) bestimmt, wer auf kommunaler Ebene stimmberechtigt ist. Bis auf weiteres gilt das Stimmrechtsalter 18. Die Verfassungskommission schlägt jedoch die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf Kantons- und Gemeindeebene auf 16 Jahre vor. In Abs. 2 wird aufgrund des ungewissen Verlaufs auf kantonaler Ebene auf die explizite Nennung



des Stimmrechtsalters verzichtet. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. In Kenntnis der kantonalen Vorgaben erweist sich diese Formulierung als selbstredend.

Ob die Gemeinde das Ausländerstimmrecht einführen will oder nicht, bleibt weiterhin in ihrer Organisationsautonomie (Abs. 3). In Anwendung von Art. 105 Abs. 2 KV könnte die Gemeinde bereits heute die Erteilung des Stimmrechtes an Ausländerinnen und Ausländer vorsehen, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen. Neu würde die entsprechend revidierte Kantonsverfassung nur noch einen zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz und nicht zusätzlich noch einen fünfjährigen Aufenthalt in Appenzell Auserrhoden voraussetzen. Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 würde auch für Ausländerinnen und Ausländer gelten, sofern deren Stimmberechtigung grundsätzlich vorgesehen wird. Entsprechend (vgl. Abs. 3) sind hier Ausländerinnen und Ausländer, welche das erforderliche Stimmrechtsalter gemäss den Bestimmungen für Schweizerinnen und Schweizer erfüllen und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, gemeint. In 12 Gemeinden des Kantons fanden bisher Abstimmungen über die Einführung des Stimmrechtes für Ausländerinnen und Ausländer statt, in 4 Gemeinden wurde der Einführung zugestimmt.

Art. 9 Wahlen

Die heutige Systematik in Art. 10 aGO wird als in sich unübersichtlich und damit verwirrend beurteilt. Rein redaktionell wird eine geänderte Darstellung nach dem jeweiligen Wahlverfahren, ob Mehrheits- (Majorz) oder Verhältniswahlverfahren (Proporz), vorgeschlagen. Im Weiteren wird unter lit. a und b die diesbezügliche Änderung des Gemeindegesetzes (Wählbarkeit; SRV 151.11) per 1. März 2018 wiedergegeben.

Art. 10 obligatorisches Referendum

Die Höhe der Finanzkompetenzen (lit. b) soll weiterhin durch relative Methode (in Prozenten einer Steuereinheit) festgelegt werden. Fixe Zahlenwerte können mit den Entwicklungen (insbesondere Teuerung oder Veränderung in der Finanzstärke) nicht Schritt halten. Der Vergleich zwischen der Höhe einer Steuereinheit im Jahr 1998 (1 % Steuereinheit = Fr. 92'372) und Finanzkompetenzen 2021 (1% Steuereinheit = Fr. 121'810) zeigt, dass diese Veränderungen sehr beträchtlich sein können. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sollen möglichst lange standhalten. Insofern ist die bewährte relative Methode, die sich den Gegebenheiten anpasst, vorzuziehen. Auf kantonaler Ebene findet ebenfalls die relative Methode Anwendung. Der nPKRevGO ist es ein Anliegen, dass diese Zahlen via Webseite (auch) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und bekannt gemacht werden.

Art. 11 fakultatives Referendum

An der erforderlichen Unterschriftenzahl von 100 (rund 1 %) Stimmberechtigten sowie der Sammelfrist von 30 Tagen soll nicht gerüttelt werden (Abs. 1). Dies u.a. im Vergleich mit dem Erfordernis auf kantonaler Ebene mit 300 Unterschriften innert 60 Tagen.

Streichung von Art. 12 Abs. 1 lit. b sowie in der Folge Art. 22 lit. c und 34 lit. c; Art. 12 Abs. 1 lit. c sowie in der Folge Art. 22 lit. d und 34 lit. d (alle aGO; vgl. informelle Synopse).

Mit Volksmehr (55,6 %) vom 11. März 2012 wurde der „Abtretung der Zuständigkeit für den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres an den Einwohnerrat“ zugestimmt. Bis dahin war diese Kompetenz unter dem obligatorischen Referendum (Art. 11) angesiedelt. Der Gemeinderat hat die Unterstellung unter das fakultative Referendum (Art. 12) angesprochen und beraten. Daraus



geht hervor, dass die aktuelle Regelung beibehalten werden soll. Das Volk hat dem Einwohnerrat diese Kompetenz übertragen. Der Gemeinderat begründet seine Haltung mit den damaligen Argumenten (vgl. Edikt).

"Das Budget muss vors Volk" – unter diesem Titel hat sich ein Komitee gebildet, welches diese Forderung mit rund 170 eingereichten Unterschriften untermauert.

Vergleich mit Parlamentsstädten in der Region:

- St. Gallen: Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss unterliegen dem fakultativen Referendum. Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so muss gleichzeitig in Zahlen beantragt werden, wie der Voranschlag zu ändern ist, damit der Ertragsausfall ausgeglichen wird. Ein Referendumsbegehren muss von mindestens 1'000 (rund 2,25 %) Stimmberechtigten unterzeichnet werden.
- Wil SG: Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse über den Voranschlag, den Steuerfuss und die Jahresrechnung. Ein Referendumsbegehren hat die Unterschriften von 500 (rund 3,5 %) Stimmberechtigten auszuweisen. Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlags zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.
- Gossau SG: Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss unterstehen dem fakultativen Referendum. Ein Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 600 (rund 5,1 %) Stimmberechtigte es unterzeichnen.

Da die aGO keine weiteren wegweisenden Verfahrensbestimmungen betreffend das fakultative Referendum nennt, wird es unter Art. 11 Abs. 2 E-GO als dienlich erachtet, einen zweiten Satz mit einem Hinweis auf das übergeordnete Gesetz über die politischen Recht einzufügen.

Art. 12 Gegenstand und Unterschriftenzahl (Volksinitiative)

An der erforderlichen Unterschriftenzahl von mindestens 100 Stimmberechtigten soll nicht gerüttelt werden (Abs. 2). Dies u.a. im Vergleich mit dem Erfordernis auf kantonaler Ebene mit 300 Unterschriften. Der Entwurf zur neuen Kantonsverfassung sieht in Art. 69 Abs. 2 neu vor, dass die erforderlichen Unterschriften innert sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung eingereicht werden müssen. In der Gemeindeordnung soll auf eine Erwähnung verzichtet werden. Zum Verfahren äussert sich Art. 14 Abs. 4 E-GO.

Art. 13 Form

Keine Änderungen/Bemerkungen.

Art. 14 Verfahren

In Art. 15 aGO wird lediglich auf das übergeordnete Recht verwiesen. Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit sollen wesentliche Inhalte der übergeordneten Gesetzgebung angeführt werden.



Zur Abfolge der Art. 15 bis 17 schlägt der Gemeinderat eine Anpassung vor, welche auf den zeitlichen Ablauf oder die zeitliche Reihenfolge im Gesetzgebungsprozess Bezug nimmt: Information - neu Art. 15 (bisher 17); Volksdiskussion - neu Art. 17 (bisher Art. 15); Vernehmlassung - Art. 16 (unverändert).

Art. 15 Information

Keine Änderungen/Bemerkungen.

Art. 16 Vernehmlassung

Zu den allgemein verbindlichen Reglementen zählen u.a. das Proporzwahlreglement (SRV 12), das Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15) sowie das Personalreglement (SRV 17); vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b bis d E-GO.

Zur Verdeutlichung der "interessierten Kreise" schlägt der Gemeinderat eine Ergänzung vor, wonach die Vernehmlassung "allen offen steht".

Art. 17 Volksdiskussion

Die Volksdiskussion gilt bereits gemäss geltender Gemeindeordnung nicht nur für Stimmberechtigte, sondern für alle in der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen. "Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen" – Diese Formulierung öffnet die Volksdiskussion auch für Diskussionsbeiträge juristischer Personen, von Verbänden, Interessengruppen u.ä.m. und setzt keinen Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde voraus.

Art. 18 Verfahren

Mit den Beratungen zum Ausländerstimmrecht (vgl. Art. 8 Abs. 3) hat der Gemeinderat nebst dem Stimm- und (aktiven) Wahlrecht auch das passive Wahlrecht angesprochen und beraten. Nach dessen Willen soll stimmberechtigten Ausländerinnen und Ausländern auch das passive Wahlrecht eingeräumt werden. Art. 127 nKV sieht das passive Wahlrecht auf Gemeindeebene für stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls vor. Unabhängig der Festlegung des Stimmrechtsalters (Alter 16 oder 18) soll bezüglich des passiven Wahlrechts auf die Mündigkeit (Alter 18) abgestellt werden. In den Einwohnerrat wäre damit wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Keine Änderungen/Bemerkungen.

Art. 20 Wahlen

Mit der geänderten Systematik soll dessen Übersichtlichkeit verbessert werden.

Bei den Stimmzählenden (Abs. 1 lit. c E-GO) soll auf eine Nennung der Anzahl bewusst verzichtet werden. Dies wird als rein organisatorische Regelung von geringerer Bedeutung als bei den Mitgliedern der Finanzkommission und insbesondere der Geschäftsprüfungskommission betrachtet.

Die aGO sieht sowohl für die Geschäftsprüfungskommission als auch die Finanzkommission eine fixe Anzahl von fünf Mitgliedern vor. Die Arbeiten in den beiden Kommissionen gestalten sich zunehmend aufwendig(er), weshalb mit der Ergänzung „mindestens“ eine variable Mitglieder-Zahl möglich sein soll. Die Kompetenz zur expliziten Regelung will dem Einwohnerrat eingeräumt werden.

Der Einwohnerrat wählt die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen. Mit der Ergänzung von bisher Art. 21 lit. d aGO (neu Abs. 1 lit. f E-GO) erfolgt ein Hinweis auf deren Tätigkeit bzw. Aufgabenverpflichtung.

Abs. 2: Im nachfolgenden Art. 40 wird die Schaffung einer Ombudsstelle vorgeschlagen. Die Wahl der Ombudsstelle soll sinnvollerweise durch den Einwohnerrat auf Amtsdauer erfolgen.



Art. 21 Befugnisse

Zu lit. a und b erfolgt an dieser Stelle mit Bezug auf bekannte politische Forderungen lediglich ein Hinweis auf die Ausführungen unter Art. 11 zum fakultativen Referendum. Der Erlass von Reglementen, bei allgemeinverbindlichen Reglementen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, liegt in der Kompetenz des Einwohnerrates. Der Erlass von Verordnungen liegt im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse in der Kompetenz des Gemeinderates (Art. 34 lit. e aGO/Art. 33 lit. c E-GO). Diese Abgrenzungen entsprechen der gängigen Systematik der Rechtssammlung (SRV) der Gemeinde Herisau. Mit der Änderung des Gesetzes über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht per 1. September 2005 wird das Gemeindebürgerrecht seither durch den Gemeinderat verliehen. Art. 22 lit. g aGO ist infolge Gegenstandslosigkeit ersatzlos zu streichen. Die Gemeindeordnung kann diese Befugnis abschliessend einer Kommission übertragen. Auf eine entsprechende Regelung und damit Aufnahme in E-GO soll verzichtet werden. Die bestellte Bürgerrechtskommission entspricht einer Verwaltungskommission und übt beratende Funktion aus.

Art. 22 Einberufung

Der Sachverhalt wurde letztmals im Amtsjahr 2011/2012 mit der Revision des Geschäftsreglementes Einwohnerrat (SRV 13) aufgeworfen. Gemäss aGO wird die konstituierende Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn eines Amtsjahres durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten eröffnet und bis zur Wahl des Präsidiums geleitet. Die nPKRevGO spricht sich im Sinne einer strikten Gewaltenteilung für einen Systemwechsel aus. Beraten wurde auch – wie in Parlamenten im Kanton St. Gallen gängig –, ob die Eröffnung durch die vorangehende Präsidentin oder den vorangehenden Präsidenten erfolgen soll, allenfalls durch das amtsälteste Mitglied, bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter durch das an Jahren älteste. Bei der gewählten Regelung lehnt sich die nPKRevGO an den Wortlaut von Art. 19 Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) an. Demnach soll neu das jeweils amtsälteste Einwohnerratsmitglied die erste Sitzung im neuen Amtsjahr eröffnen.

Art. 23 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit

Art. 24 Mitwirkung des Gemeinderates

Art. 25 Mitwirkung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers

Keine Änderungen/Bemerkungen.

Art. 26 Zusammensetzung

Vgl. auch Ausführungen zu Art. 20 lit. d E-GO.

Art. 27 Aufgaben

Anpassungen (Abs. 1 lit. a und b) erfolgen rein redaktionell an den Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 lit. a und b Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13).

Die Finanzkontrolle in den Gemeinden wird durch die Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei (Art. 38 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0). Entsprechend ist eine materielle Anpassung von bisher Art. 28 aGO erforderlich (neu Art. 27 Abs. 4 E-GO).

Art. 28 Finanzkommission

Art. 29 parlamentarische Kommissionen und Experten

Keine Änderungen/Bemerkungen.



Art. 30 Zusammensetzung

Mit Fragen zur „Optimalen Organisation der Gemeinde Herisau“, basierend auf der ursprünglichen Motion der Fraktion FDP vom März 2001 „zur Reduktion der Anzahl der Gemeinderäte“, setzten sich Gemeinderat und Einwohnerrat über rund sechzehn Jahre auf mehreren Wegen und auf unterschiedliche Weise auseinander. Zuletzt (März 2017) wurde das Sachgeschäft „Optimale Organisation der Gemeinde Herisau („5 oder 7?“)“ ohne nennenswerte Wirkung durch den Einwohnerrat als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Die nPKRevGO hat sich auch mit der Fragestellung „aus wie vielen Mitgliedern soll der Gemeinderat nebst der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten bestehen?“ (Abs. 1) eingehend auseinandergesetzt. Eine Anhörung des vollzählig anwesenden Gemeinderates zu dieser Fragestellung führte im Ergebnis dazu, dass mit der Revision der Gemeindeordnung keine Veränderung an der nominellen Zusammensetzung des Gemeinderates vorgenommen werden soll.

Mit den Beratungen zum Ausländerstimmrecht (vgl. Art 8 Abs. 3) hat der Gemeinderat nebst dem Stimm- und (aktiven) Wahlrecht auch das passive Wahlrecht angesprochen und beraten. Nach dem Willen des Gemeinderates soll stimmberechtigten Ausländerinnen und Ausländern auch das passive Wahlrecht eingeräumt werden. Art. 127 nKV sieht das passive Wahlrecht auf Gemeindeebene für stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls vor. Unabhängig der Festlegung des Stimmrechtsalters (Alter 16 oder 18) soll bezüglich dem passiven Wahlrecht auf die Mündigkeit (Alter 18) abgestellt werden. In den Gemeinderat ist damit wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

Die nKV sieht unter Art. 127 Abs. 2 vor, dass die Gemeinden Amtszeitbeschränkungen für das Gemeindepräsidium vorsehen können. Indem der erwähnte Absatz die Amtszeitbeschränkung nur für das Amt des Gemeindepräsidiums für zulässig erklärt, werden andere Amtszeitbeschränkungen auf kommunaler Ebene ausgeschlossen. Die nPKRevGO spricht sich gegen eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium aus. Sie setzt dabei auf die Wahrnehmung der politischen Verantwortung durch die Wählenden anlässlich der ordentlichen Erneuerungswahlen. Das Finden geeigneter und williger Personen stuft sie als grössere Herausforderung ein als das Wegbringen vermeintlich ungeeigneter.

Der Kantonsrat hat am 4. Dezember 2017 eine rechtskräftig gewordene Teilrevision des Gemeindegesetzes (bGS 151.11) betreffend Wählbarkeit verabschiedet. Demnach wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht mehr „aus der Mitte des Gemeinderates“ gewählt. Mit dieser Öffnung der Wählbarkeit entfällt die bisherige Notwendigkeit, eine doppelte Wahl bestehen zu müssen. Das bedeutet, dass abweichende Bestimmungen in den Gemeindeordnungen keine Gültigkeit mehr haben. Eine zweite Neuerung betraf ausschliesslich die Wahl in das Gemeindepräsidium. Nach der Kantonsverfassung sind grundsätzlich nur Stimmberechtigte wählbar, was Wohnsitz in Kanton und Gemeinde voraussetzt. Für die Wahl ins Gemeindepräsidium gilt dieser Grundsatz nun durchbrochen. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen (Abs. 3).

Art. 31 Aufgaben und Befugnisse

Der erfolgreichen Rekrutierung von Personal für die Gemeindeverwaltung und deren Betriebe sowie von Lehrpersonen folgt formell eine Anstellung gemäss den jeweiligen personalrechtlichen Bestimmungen nach. Eine Wahl gemäss Wortlaut von Art. 33 lit. a und f aGO fällt nicht (mehr) in Betracht. Systematisch wird die Anstellung des Personals neu unter Art. 31 Abs. 2 lit. f E-GO geregelt. Die Kompetenzregelung ergibt sich bereits aus dem Personalreglement (SRV 17). Demnach kann der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Anstellung des Personals delegieren. Nicht delegiert werden kann die Anstel-



lung der Abteilungsleitungen sowie der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. Für Lehrpersonen finden die Bestimmungen der Schulverordnung (SRV 31.1) Anwendung.

Gemäss Art. 32 Abs. 3 aGO bezeichnet der Gemeinderat das amtliche Publikationsorgan. Der Gemeinderat wünscht eine flexiblere Regelung, wonach mehrere Publikationsorgane bezeichnet werden können. Dies sowohl mit Blick auf laufende Veränderungen in der Medienlandschaft als auch auf technologische Entwicklungen mit verbundenen Neuerungen (u.a. digitales Amtsblatt). In der Gemeindeordnung vom 24. Juli 1974 war noch die Rede von „in den amtlichen Publikationsorganen“. Weshalb diese Formulierung im Jahre 2000 geändert wurde, lässt sich den zugehörigen Protokollen und auch den weiteren Unterlagen in diesem Zusammenhang nicht entnehmen.

Art. 32 Wahlen

Systematisch wird die Anstellung des Personals neu unter Art. 31 Abs. 2 lit. f E-GO geregelt.

Gemäss Revision des kantonalen Justizgesetzes (bGS 145.31) per 1. Januar 2011 wählt der Kantonsrat für jeden Vermittleramtskreis einen Vermittler oder eine Vermittlerin und deren Stellvertretung. Die Regelung gemäss Art. 33 lit. b aGO ist überholt.

Art. 33 übrige Befugnisse

Art. 34 ausserordentliche Lagen

Art. 35 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen

Art. 36 Gemeindepräsidium

Art. 37 Gemeindkanzlei

Art. 38 Verwaltungsabteilungen

Art. 39 Verwaltungskommissionen

Keine Änderungen/Bemerkungen.

Art. 40 Ombudsstelle

Die Gemeinde Herisau verfügt bis dato über eine Ombudsstelle für das Gemeindepersonal mit dem Auftrag, Personalkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf einfache Weise zu lösen (SRV 17.7).

In der Gemeinde Herisau soll eine erweiterte, verwaltungsunabhängige Ombudsstelle geschaffen werden. Sie soll als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen dienen und zwischen Privaten und der Gemeinde vermitteln. Der Vorschlag gründet auf dem Entwurf zur neuen Kantonsverfassung, ist aber nicht obligatorisch davon abhängig. Auch bei der Organisation ihrer Ombudsstelle wäre bzw. ist die Gemeinde bis dato frei. Details soll ein durch den Einwohnerrat zu erlassendes Reglement festlegen. Zu beachten wird in jedem Fall die abschliessende Bestimmung in der neuen Kantonsverfassung sein.

Neben der Ausweitung des Vermittlungsauftrages (auch auf Private) ist bei einer reinen Gemeindelösung auch denkbar, dass der Ombudsstelle im Rahmen ihrer Funktion als Anlauf- und Beratungsstelle auch weitere Aufgaben erteilt werden können.

Die Regelungsabsicht richtet sich nach dem Reglement über die Ombudsperson der Stadt St. Gallen (SRS 161.1). Zu regeln ist dabei u.a., wer die Ombudsstelle wählt. Vorgeschlagen wird die Wahl durch den Einwohnerrat (vgl. Art. 20 Abs. 2 E-GO).

Die nPKRevGO hat auch das Thema „Whistleblowing“ angesprochen und beraten. Beleuchtet wurden die Erfordernisse betreffend rechtlicher Grundlagen sowie der Einsatz eines Anonymität garantierenden Whistleblowing-Tools einer privaten Anbieterin, wie es u.a. in den Städten Zürich und Winterthur in Anwendung steht. Betreffend rechtlicher Grundlage muss oder müsste die Revision der Kantonsverfassung abgewartet werden. Gemäss Art. 22 Abs. 3 nKV (Petitionsrecht) soll ein – noch zu schaffendes Gesetz – geeignete Schutzmassnahmen für Personen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzeswidriges Verhalten melden vorsehen. Gemäss nPKRevGO sollen Personen,



welche gesetzeswidriges Verhalten melden, grundsätzlich geschützt werden. Augenmerk wird dabei dem Personal der Gemeinde Herisau geschenkt. Der Einsatz eines Whistleblowing-Tools weckt kein Vertrauen und wurde verworfen. Eine Ergänzung des Personalreglementes – analog Art. 22a Bundespersonalgesetz, SR 172.220.1 (Anzeigepflicht, Anzeigenrechte und Schutz) – erscheint der Kommission vielmehr als verhältnismässiger Ansatzpunkt. Ein Auftrag an die allfällige Ombudsstelle als mögliche Meldestelle wäre gegebenenfalls prüfenswert.

Art. 41 Grundsatz

Der Gemeinderat hat den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) zu führen.

Art. 42 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren wurde mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege per 1. Januar 2003 aufgehoben. Im Weiteren soll präzisiert werden, dass der Gemeinderat bezüglich mehrerer Gemeindereglemente (Mehrzahl) erste Rechtsmittelinstanz ist.

5. Auswirkungen

A) Finanziell

Finanzielle Auswirkungen werden Neuerungen nach sich ziehen. So

- Digitale Information und Kommunikation (Art. 5 E-GO)
- Umwelt (Art. 6 E-GO)
- Ombudsstelle (Art. 40 E-GO)

Der Gemeinderat sieht sich jedoch nicht in der Lage, Angaben zur möglichen Tragweite machen zu können. Unbekannte Grössen sind insbesondere in der Umsetzung der Art. 5 und 6 E-GO zu orten, da im Detail noch keine konkreten Pläne vorhanden sind.

B) Personell

Mögliche Veränderungen werden erst mit dem Ergebnis der politischen Meinungsbildung und deren Umsetzung erkennbar (vgl. auch vorstehende Ziffer 1).

C) Organisatorisch

Mögliche Veränderungen werden erst mit dem Ergebnis der politischen Meinungsbildung und deren Umsetzung erkennbar (vgl. auch vorstehende Ziffer 1).

D) Erforderliche Fremdänderungen von Erlassen / neue Erlasse

Gestützt auf Art. 20 E-GO sollen sich Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission neu aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern zusammensetzen. – Diese Änderung bedingt eine Revision von Art. 9 Abs. 1 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13).

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören (Art. 23 Abs. 3 Gemeindegesetz; bGS 151.11). – Diese kantonale Vorgabe widerspiegelt sich sowohl in Art. 27 Abs. 3 aGO als auch E-GO. Die Gewährleistung von Vollständigkeit und Übersichtlichkeit gebietet eine entsprechende Ergänzung von Art. 10 Abs. 2 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13).

Mit der Revision der Gemeindeordnung wird eine Änderung vorgeschlagen, wonach jeweils die erste Sitzung des Einwohnerrates im neuen Amtsjahr durch dessen amtsältestes



Mitglied eröffnet werden soll (Art. 22 Abs. 1 E-GO). Diese ehrenvolle Aufgabe obliegt bis dato dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. – Diese Änderung erfordert eine Revision von Art. 17 Abs. 2 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13).

Mit Art. 40 E-GO wird die Schaffung einer Ombudsstelle als verwaltungsunabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen vorgeschlagen. Das Nähere will in einem allgemeinverbindlichen noch zu verfassenden Erlass (Reglement) geregelt werden (Art. 40 Abs. 2 E-GO).

6. Vorprüfung / Genehmigung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz; bGS 151.11). Aufgrund der laufenden Kontakte zum antragstellenden Departement Inneres und Sicherheit darf zum Revisionsentwurf "Genehmigungsfähigkeit" angenommen werden.

7. Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 11 aGO (SRV 11) unterstehen Erlass und Änderung der Gemeindeordnung obligatorisch der Volksabstimmung. Wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterbreiten sind, kann der Einwohnerrat der Volksdiskussion unterstellen. Wer in Herisau wohnt, kann im Rahmen der Volksdiskussion schriftliche Anträge einreichen (Art. 16 Abs. 2 aGO). Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch (Art. 16 aGO). Der Gemeinderat empfiehlt dem Einwohnerrat die Durchführung einer Volksdiskussion. Beschliesst der Einwohnerrat die Empfehlung des Gemeinderates, ergibt sich bis auf Weiteres folgender Zeitplan:

26. Januar 2022	Einwohnerrat, 1. Lesung
11. Mai oder 8. Juni 2022	Einwohnerrat, 2. Lesung
August 2022	Stimmberechtigte, Informationsveranstaltung
25. September 2022	Stimmberechtigte, obligatorische Volksabstimmung

8. Antrag

Mit Beschluss vom 9. November 2022 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Anträge:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision der Gemeindeordnung in erster Lesung zuzustimmen.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Beilage 1.1: Gemeindeordnung (SRV 11): Revisionsentwurf vom 9. November 2021
- Beilage 1.2: Auswertung der Vernehmlassung, Stand 9. November 2021
- Beilage 1.3: Synopse aGO / E-GO, 1. Lesung, Stand 9. November 2021